

## **DIS setzt Vorgaben des BGH für Gesellschaftsstreitigkeiten in die Praxis um**

Der Bundesgerichtshof hat klargestellt, dass Streitigkeiten über Gesellschafterbeschlüsse unter engen formalen Voraussetzungen auch vor Schiedsgerichten entschieden werden können. Die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit hat die Anforderungen der Rechtsprechung in die Praxis umgesetzt. Die Vorteile von schiedsgerichtlichen Anfechtungsklagen: ein Schiedsverfahren ist nicht-öffentlich, die Konfliktparteien sparen Zeit und Kosten.

(DIS, Köln) Gesellschafter versuchen, staatliche Gerichtsverfahren bei Konflikten untereinander oder mit der Gesellschaft zu vermeiden, da vertrauliche Informationen an die Öffentlichkeit gelangen können. Da Streitigkeiten nicht immer einvernehmlich gelöst werden können, stellen Schiedsverfahren eine häufig genutzte Alternative dar. Sie sind nicht-öffentlich, schneller und damit kostengünstiger.

Der Bundesgerichtshof hat mit seinen Entscheidungen vom 29.3.1996 (Az.: II ZR 124/95) und vom 6.4.2009 (Az.: II ZR 255/08) klargestellt, dass auch Beschlüsse einer Gesellschafterversammlung Gegenstand eines Schiedsverfahrens sein können. Es gelten dabei jedoch enge Vorgaben: im Kern muss sichergestellt sein, dass das Schiedsverfahren einen dem staatlichen Gerichtsverfahren gleichwertigen Rechtsschutz bietet.

Die strengen Vorgaben des BGH hat die DIS für die Praxis umgesetzt. Sie stellt nunmehr eine Musterschiedsvereinbarung zur Verfügung, die auf die DIS-Schiedsgerichtsordnung sowie Ergänzende Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (DIS-ERGeS) Bezug nimmt. Die DIS-ERGeS treten zum 15.9.2009 in Kraft. Sie ergänzen die DIS-Schiedsgerichtsordnung 1998, die sich in hunderten von Wirtschaftsstreitigkeiten bewährt hat. Die Musterklausel sowie die DIS-ERGeS sind im Internet unter [www.dis-arb.de](http://www.dis-arb.de) abrufbar.

Gesellschaftern ist vor dem Hintergrund der BGH-Rechtsprechung zu raten, bestehende Schiedsklauseln und –abreden in Ihren Gesellschaftsverträgen zu überprüfen und zeitnah an die Rechtsprechung anzupassen.